

PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT UND SOZIALHILFE

Fast 40% aller stationär Pflegebedürftigen werden durch Pflege **Sozialhilfe-Empfänger**
Tendenz steigend!

Vor der Katastrophe schützen!

- Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 und 2 werden zu 82% von Angehörigen zu Hause versorgt
- finanzielle Belastung über Leistung der gesetzlichen Pflege- und Rentenversicherung teilweise gesichert
- finanzieller und zeitlicher Aufwand nimmt ab der Pflegegrad 2 drastisch zu
- **Katastrophe:** hohe Kosten der Heimunterbringung betreffen vorwiegend Personen der Pflegegrade 4 und 5

Pflegebedürftigkeit bedroht Wohlstand und Vermögen

- die durchschnittliche Lebenserwartung eines Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4 beträgt ca. 6 Jahre
- bei durchschnittlich 2.162 € Eigenanteil pro Monat in dem Pflegegrad 4 ergibt sich so leicht ein Betrag von über **155.000 €** über die Jahre gerechnet.
- selbst für wohlhabende Rentner können sich damit schnell finanzielle Schwierigkeiten ergeben!

Woher nehmen und nicht stehlen?

Experten sagen: Private Pflegevorsorge ist unbedingt notwendig!

Die Sozialämter suchen Unterhaltspflichtige!

Laut § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet einander Unterhalt zu gewähren.

Das bedeutet das folgende Personen Unterhaltspflichtig sein können:

- Ehepartner
- Kinder
- Ex-Ehepartner
- Schwiegerkinder (nur indirekt)

Kinder haften für Ihre Eltern!

Familieneinkommen werden zusammen gerechnet!

Es gelten grundsätzliche Freibeträge:

- Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes **1.800 €**
- Selbstbehalt des Schwiegerkindes **1.440 €**
- Selbstbehalt der Enkel ca. **400 €**

Hinzu kommen pauschale Vermögensfreibeträge die in den Bundesländern unterschiedlich sind!!!